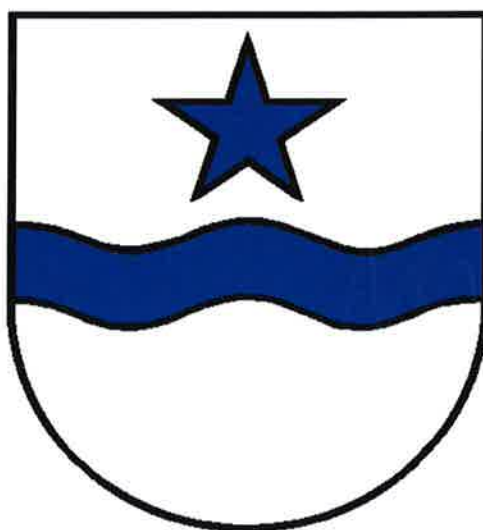


# **Einwohnergemeinde Luterbach**



## **Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren**

		Gestützt auf § 118 des Planungs- und Baugesetzes und § 52.2 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren wird beschlossen:
		<b>I. GELTUNGS- UND ANWENDUNGSBEREICH</b>
Geltungs- und Anwendungsbereich	§ 1	1. Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn.
		2. Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung, der Wasser- und Elektrizitätsversorgung dienen.
Inhalt	§ 2	Das Reglement regelt:
		a) Die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen.
		b) Die Beitragsansätze für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigungsanlagen.
		c) Die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.
		d) Die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Wasserversorgung.
		e) Die Gebühren für die Abfallbeseitigung.
		f) Die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze.
Grundstückfläche und Ausnutzungsfaktor	§ 3	1. Der Kostenanteil der einzelnen Anstösser wird aufgrund der Anstossfläche bis zu einer Bautiefe von 30 m voll und darüber hinaus mit mindestens der Hälfte der erschlossenen Fläche berechnet. Diese Aufteilung gilt für alle Zonen.
		2. a) Die Ausnutzungsziffern sind im Zonenreglement festgelegt. b) Der Ausnutzungsfaktor der Industrie- und Gewerbezone beträgt 0.9.

Zuständigkeit	§ 4	1. Die Fachkommissionen sind zuständig für:
		a) Die Einforderung von Teilzahlungen.
		b) Die definitive Beitragsverfügung.
		c) Die Erhebung der Anschluss- und Benützungsgebühren.
		2. Der Gemeinderat überweist Beschwerden gegen Gebühren- und Kostenrechnungen an die zuständige Fachkommission zur Vernehmlassung und Antragsstellung an den Gemeinderat.

*Revisionsvermerke siehe letzte Seite!*

		<b>II. VERKEHRSANLAGEN</b>
Strassenkategorien	§ 5	1. Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien Fusswege, Erschliessungsstrassen, Sammelstrassen und Hauptverkehrsstrassen eingeteilt.
		2. Die Einteilung ergibt sich aus dem Strassenklassifizierungsplan.
Beiträge	§ 6	1. Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen:
		a) für Erschliessungsstrassen und Fusswege 100 %
		b) für Sammelstrassen und den Gemeindeanteil für Kantonsstrassen 100 %
		c) für Hauptverkehrsstrassen 80 %
		2. Beim Ausbau und bei der Korrektur bestehender Strassen kann der Gemeinderat im Einzelfall die in Absatz 1 festgesetzten Ansätze ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob schon einmal Beiträge geleistet wurden.
Ersatzabgabe	§ 7	Die Ersatzabgabe für einen oberirdischen Abstellplatz beträgt Fr. 2000.—, für einen unterirdischen Abstellplatz Fr. 5000.—.

*Revisionsvermerke (Rev. § 6 1. a, b und c) siehe letzte Seite!*

		<b>III. ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGEN (MWST-PFLICHTIG)</b>
Beiträge	§ 8	Die Gemeinde erhebt für die Abwasser- beseitigungsanlagen Beiträge von 100 %

*Revisionsvermerke (Rev. § 8 und Aufhebung §§ 9, 10) siehe letzte Seite!*

		<b>IV. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN (MWST-PFLICHTIG)</b>	
Beiträge	§ 11	Die Gemeinde erhebt für die Wasserversorgungsanlagen Beiträge von	100 %
Anschlussgebühr	§ 12	1. Anschlussgebühr für ein Einfamilienhaus oder die 1. Wohnung	Fr. 1000.—
		Für jede weitere Wohnung (auch nachträglich ein- oder angebaut)	Fr. 700.—
		Gewerbebetrieb in allen Zonen wie 1. Wohnung	Fr. 1000.—
		Zusätzliche Wohnung oder Gewerbebetrieb (auch nachträglich ein oder angebaut)	Fr. 700.—
		2. Die Gemeinde kauft auf Antrag des Wasserrechtsinhabers das alte Wasser zu pro Minutenliter zurück.	Fr. 100.—
		3. Bei kleineren nachträglichen An- oder Ausbauten bis max. 25 m <sup>2</sup> und max. einem Zimmer, können die Anschlussgebühren für eine zusätzliche Wohneinheit um max. 50% reduziert werden.	
Wasserzins (§ 28 Wasserreglement)	§ 13	Pauschale für Investitionsfonds (Unterhalt, Ausbau des Leitungssystems) pro Gewerbe- oder Wohneinheit. *	Fr. 30.—
		Wasserzins pro m <sup>3</sup> Wasser (reduzierter MwST-Satz)	Fr. 1.50
		Für die Festsetzung von Sonderregelungen bei Grossverbrauchern ist der Gemeinderat zuständig.	
Bauwasser	§ 14	Pro Wohnung:	
		- Für die ersten 6 Monate Bauzeit	Fr. 100.—
		- Für jeden weiteren Monat Bauzeit zusätzlich	Fr. 20.—
		Pro Gewerbe und Industriebetrieb:	
		- Für die ersten 9 Monate Bauzeit, je nach Grösse	Fr. 200.— Fr. 1000.—
		- Für jeden weiteren Monat Bauzeit zusätzlich, je nach Grösse	Fr. 50.— Fr. 250.—
* Pro Einheit, inklusive bei gemischter Nutzung, wird eine Pauschale bezogen.			

		<b>V. ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNGSANLAGEN (MWST-PFLICHTIG)</b>
--	--	--

*Revisionsvermerke (Rev. Aufhebung §§ 15, 16, 17) siehe letzte Seite!*

		<b>VI. ANTENNEN-ANLAGE (RADIO UND FERNSEHEMPFANG) (MWST-PFLICHTIG)</b>
--	--	--

**Anmerkung**

*Die §§ 18 und 19 werden durch den Verkauf der Anlage per 1.1.2002 aufgehoben.*



		<b>VII. UMWELTSCHUTZ</b>	
Abfallgebühren	§ 20	Pro Haushalt und Jahr **	Fr. 130.—
		Gewerbebetriebe mit Container (mit Kleber) Weitere Container pro Leerung (Containerband)	Fr. 130.— Fr. 2.50
		Alle übrigen Geschäfte und Betriebe	Fr. 130.—
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	§ 21	Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist pro Stunde	Fr. 80.—
		Verfügungen im Sinne von § 33 des Abfallreglementes	Fr. 100.— Nach Aufwand Fr. 2000.—
		Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonorare, Post- und Telefon- gebühren und dergleichen	Nach Aufwand
		Sondermüllentsorgung	Nach Aufwand
		Die Ansätze der Benützungsgebühren, welche pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut erhoben werden, werden von der Generalversammlung der KEBAG beschlossen.	
Übriger Umweltschutz	§ 22	Kontrollen von Ölfeuerungsanlagen:	
		- Gas und Öl 1-stufig	Fr. 60.—
		- Öl mehrstufig	Fr. 90.—
		Mehrstufige Zweistoffbrenner	Fr. 120.—
		** Pro Einheit, inklusive bei gemischter Nutzung, wird eine Gebühr bezogen.	

<b>VIII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</b>		
Gebührenanpassung	§ 23	Die Gebühren nach den §§ 7, 9, 12.1, 15.2, 15.3 und 18 richten sich nach dem Zürcher Baukosten-Index, Stand 1. April 1989 entspricht 104.4 Punkte (Basis 1988). Sie sind jährlich dem neuen Stand anzupassen.
Aufhebung bisheriger Reglemente	§ 24	Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.
Inkrafttreten	§ 25	Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 7. Dezember 2000.

Der Gemeindepräsident

  
Michael Ochsenbein



Der Gemeindeschreiber

  
Ruedi Bianchi

### Revisionen

GV 08.12.2005 - Aufhebung § 9 und 10 (vgl. Abwasserreglement)

GV 09.06.2011 - Rev. §§ 5, 8, 11

GV 31.05.2012 - Rev. §§ 15, 16, 17 (vgl. Rgl. über den Anschluss an das elektr. Verteilnetz)

Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. **1244** genehmigt.

Solothurn, den **2.7.** 20**13**

Der Staatsschreiber:



